

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/243 DER KOMMISSION****vom 15. Februar 2018****zur Zulassung von 3-Hydroxybutan-2-on, Pentan-2,3-dion, 3,5-Dimethylcyclopentan-1,2-dion, Hexan-3,4-dion, Sec-butan-3-onylacetat, 2,6,6-Trimethylcyclohex-2-en-1,4-dion und 3-Methylnona-2,4-dion als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung. Artikel 10 der genannten Verordnung sieht für Zusatzstoffe, die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates <sup>(2)</sup> zugelassen wurden, eine Neubewertung vor.
- (2) Die Stoffe 3-Hydroxybutan-2-on, Pentan-2,3-dion, 3,5-Dimethylcyclopentan-1,2-dion, Hexan-3,4-dion, Sec-butan-3-onylacetat, 2,6,6-Trimethylcyclohex-2-en-1,4-dion und 3-Methylnona-2,4-dion (im Folgenden „die betreffenden Stoffe“) wurden gemäß der Richtlinie 70/524/EWG auf unbegrenzte Zeit als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten zugelassen. In der Folge wurden diese Stoffe gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 als bereits bestehende Produkte in das Register der Futtermittelzusatzstoffe eingetragen.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 in Verbindung mit deren Artikel 7 wurde ein Antrag auf Neubewertung der betreffenden Stoffe als Zusatzstoffe in Futtermitteln für alle Tierarten gestellt. Der Antragsteller beantragte die Einordnung dieser Zusatzstoffe in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 19. Oktober 2016 <sup>(3)</sup> den Schluss, dass die betreffenden Stoffe unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt haben. Die Behörde gelangte außerdem zu dem Schluss, dass die Wirksamkeit nicht weiter nachgewiesen werden muss, da die betreffenden Stoffe bei Verwendung als Aromen in Lebensmitteln wirksam sind und ihre Funktion in Futtermitteln im Wesentlichen derjenigen in Lebensmitteln gleicht. Daher kann diese Schlussfolgerung auf Futtermittel extrapoliert werden. Der Antragsteller hat den Antrag für Tränkwasser zurückgezogen, doch es sollte möglich sein, die betreffenden Stoffe in Mischfuttermitteln zu verwenden, die über das Tränkwasser verabreicht werden.
- (5) Es sollten Einschränkungen und Bedingungen vorgesehen werden, um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen. Da es nicht erforderlich ist, aus Sicherheitsgründen einen Höchstgehalt festzulegen, und unter Berücksichtigung der Neubewertung durch die Behörde sollte auf dem Etikett des Zusatzstoffs ein empfohlener Gehalt angegeben werden. Wird ein solcher Gehalt überschritten, sollten auf dem Etikett von Vormischungen bzw. in der Kennzeichnung von Einzelfuttermitteln und Mischfuttermitteln bestimmte Angaben gemacht werden.
- (6) Die Behörde stellte fest, dass die Stoffe für Haut, Augen und Atemwege nachweislich gefährlich sein können. Die meisten Stoffe sind als reizend für die Atemwege eingestuft. Daher sollten geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Besondere Vorgaben für die Überwachung nach dem Inverkehrbringen hält die Behörde nicht für erforderlich. Sie hat auch den Bericht über die Methode zur Analyse der Futtermittelzusatzstoffe in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (7) Die Bewertung der betreffenden Stoffe hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieser Stoffe gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (AbL. L 270 vom 14.12.1970, S. 1).

<sup>(3)</sup> EFSA Journal 2016;14(11):4618.

- (8) Da es nicht erforderlich ist, die Änderung der Zulassungsbedingungen für die betreffenden Stoffe aus Sicherheitsgründen unverzüglich anzuwenden, sollte den Beteiligten eine Übergangsfrist eingeräumt werden, damit sie sich auf die neuen Anforderungen vorbereiten können, die sich aus der Zulassung ergeben.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Zulassung**

Die im Anhang genannten Stoffe, die in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen sind, werden als Futtermittelzusatzstoffe in der Tierernährung unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen zugelassen.

*Artikel 2*

**Übergangsmaßnahmen**

- (1) Die im Anhang genannten Stoffe und die diese enthaltenden Vormischungen, die vor dem 15. September 2018 gemäß den vor dem 15. März 2018 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden.
- (2) Einzel- und Mischfuttermittel, die die im Anhang genannten Stoffe enthalten und vor dem 15. März 2019 gemäß den vor dem 15. März 2018 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.
- (3) Einzel- und Mischfuttermittel, die die im Anhang genannten Stoffe enthalten und vor dem 15. März 2020 gemäß den vor dem 15. März 2018 geltenden Bestimmungen hergestellt und gekennzeichnet werden, dürfen bis zur Erschöpfung der Bestände weiter in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für nicht zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

*Artikel 3*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Februar 2018

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyse-methode	Tierart oder Tier-kategorie	Höchst-alter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
<b>Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe</b>									
2b07051	—	3-Hydroxybutan-2-on	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 3-Hydroxybutan-2-on</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 3-Hydroxybutan-2-on</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 96 % bei der Prüfung</p> <p>Chemische Formel: C<sub>4</sub>H<sub>8</sub>O<sub>2</sub></p> <p>CAS-Nummer: 513-86-0</p> <p>FLAVIS-Nr.: 07.051</p> <p><i>Analyse-methode</i> (1)</p> <p>Zur Bestimmung von 3-Hydroxybutan-2-on im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatografie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> <li>Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.</li> <li>In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben.</li> <li>Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.</li> <li>Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: 5 mg/kg“.</li> <li>Auf dem Etikett von Vormischungen bzw. in der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn der folgende Gehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % überschritten wird: 5 mg/kg.</li> </ol>	15.3.2028

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyse-methode	Tierart oder Tier-kategorie	Höchst-alter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungs-dauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfut-termittel mit einem Feuch-tigkeitsgehalt von 12 %			
								6. Für die Anwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittel-unternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen, einschließlich Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhen.	
2b07060	—	Pentan-2,3-dion	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Pentan-2,3-dion</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Pentan-2,3-dion</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 93 % bei der Prüfung</p> <p>Chemische Formel: C<sub>5</sub>H<sub>8</sub>O<sub>2</sub></p> <p>CAS-Nummer: 600-14-6</p> <p>FLAVIS-Nr.: 07.060</p> <p><i>Analysemethode</i> <sup>(1)</sup></p> <p>Zur Bestimmung von Pentan-2,3-dion im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatografie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.</li> <li>2. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben.</li> <li>3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.</li> <li>4. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: 5 mg/kg“.</li> </ol>	15.3.2028

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyse-methode	Tierart oder Tier-kategorie	Höchst-alter	Mindestge-halt	Höchstge-halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungs-dauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfut-termittel mit einem Feuch-tigkeitsgehalt von 12 %			
								<p>5. Auf dem Etikett von Vormischungen bzw. in der Kennzeichnung von Misch-futtermitteln und Einzelfuttermitteln sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn der folgende Gehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtig-keitsgehalt von 12 % überschritten wird: 5 mg/kg.</p> <p>6. Für die Anwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittel-unternehmer operative Verfahren und or-ganisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut-oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen, einschließ-lich Atemschutz, Schutzbrille und Hand-schuhen.</p>	
2b07076	—	3,5-Dime-thylcyclo-pentan-1,2-dion	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 3,5-Dimethylcyclopentan-1,2-dion</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 3,5-Dimethylcyclopentan-1,2-dion</p> <p>Hergestellt durch chemische Syn-these</p> <p>Reinheit: mind. 97 % bei der Prü-fung</p> <p>Chemische Formel: C<sub>7</sub>H<sub>10</sub>O<sub>2</sub></p>	Alle Tier-arten	—	—	—	<p>1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.</p> <p>2. In der Gebrauchsanweisung für den Zu-satzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen an-zugeben.</p>	15.3.2028

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyse-methode	Tierart oder Tier-kategorie	Höchst-alter	Mindestge-halt	Höchstge-halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungs-dauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfut-termittel mit einem Feuch-tigkeitsgehalt von 12 %			
			<p>CAS-Nummer: 13494-07-0            FLAVIS-Nr.: 07.076  <i>Analyse-methode</i> <sup>(1)</sup>            Zur Bestimmung von 3,5-Dime-thylcyclopentan-1,2-dion im Fut-termittelzusatzstoff und in Aro-mastoff-Vormischungen für Futtermittel:            Gaschromatografie/Massenspekt-rometrie mit Fixierung der Reten-tionszeit (GC-MS-RTL)</p>					<p>3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirk-stoffs beträgt 0,5 mg/kg Alleinfut-termittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.</p> <p>4. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Fol-gendes anzugeben:            „Empfohlener Höchstgehalt des Wirk-stoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: 0,5 mg/kg“.</p> <p>5. Auf dem Etikett von Vormischungen bzw. in der Kennzeichnung von Misch-futtermitteln und Einzelfuttermitteln sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn der folgende Gehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuch-tigkeitsgehalt von 12 % überschritten wird: 0,5 mg/kg.</p> <p>6. Für die Anwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittel-unternehmer operative Verfahren und or-ganisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut-oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen, einschließ-lich Atemschutz, Schutzbrille und Hand-schuhen.</p>	

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyse-methode	Tierart oder Tier-kategorie	Höchst-alter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungs-dauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfut-termittel mit einem Feuch-tigkeitsgehalt von 12 %			
2b07077	—	Hexan-3,4-dion	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Hexan-3,4-dion</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Hexan-3,4-dion Hergestellt durch chemische Syn- these Reinheit: mind. 97 % bei der Prü- fung Chemische Formel: C<sub>6</sub>H<sub>10</sub>O<sub>2</sub> CAS-Nummer: 4437-51-8 FLAVIS-Nr.: 07.077</p> <p><i>Analysemethode</i> <sup>(1)</sup> Zur Bestimmung von Hexan-3,4- dion im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischun- gen für Futtermittel: Gaschromatografie/Massenspekt- rometrie mit Fixierung der Reten- tionszeit (GC-MS-RTL)</p>	Alle Tier- arten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> <li>Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.</li> <li>In der Gebrauchsanweisung für den Zu- satzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen an- zugeben.</li> <li>Der empfohlene Höchstgehalt des Wirk- stoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.</li> <li>Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Fol- gendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirk- stoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: 5 mg/kg“.</li> <li>Auf dem Etikett von Vormischungen bzw. in der Kennzeichnung von Misch- futtermitteln und Einzelfuttermitteln sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn der folgende Gehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtig- keitsgehalt von 12 % überschritten wird: 5 mg/kg.</li> </ol>	15.3.2028

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyse-methode	Tierart oder Tier-kategorie	Höchst-alter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
								6. Für die Anwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittelunternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen, einschließlich Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhen.	
2b09186	—	Sec-butan-3-onylacetat	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> Sec-butan-3-onylacetat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> Sec-butan-3-onylacetat</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 98 % bei der Prüfung</p> <p>Chemische Formel: C<sub>6</sub>H<sub>10</sub>O<sub>3</sub></p> <p>CAS-Nummer: 4906-24-5</p> <p>FLAVIS-Nr.: 09.186</p> <p><i>Analysemethode</i> <sup>(1)</sup></p> <p>Zur Bestimmung von Sec-butan-3-onylacetat im Futtermittelzusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatografie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> <li>Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.</li> <li>In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben.</li> <li>Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs beträgt 5 mg/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %.</li> <li>Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: 5 mg/kg“.</li> </ol>	15.3.2028

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyse-methode	Tierart oder Tier-kategorie	Höchst-alter	Mindestge-halt	Höchstge-halt	Sonstige Bestimmungen	Geltungs-dauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfut-termittel mit einem Feuch-tigkeitsgehalt von 12 %			
								<p>5. Auf dem Etikett von Vormischungen bzw. in der Kennzeichnung von Misch-futtermitteln und Einzelfuttermitteln sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn der folgende Gehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtig-keitsgehalt von 12 % überschritten wird: 5 mg/kg.</p> <p>6. Für die Anwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittel-unternehmer operative Verfahren und or-ganisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut-oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen, einschließ-lich Atemschutz, Schutzbrille und Hand-schuhen.</p>	
2b07109	—	2,6,6-Trime-thylcyclo-hex-2-en-1,4-dion	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 2,6,6-Trimethylcyclohex-2-en-1,4-dion</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 2,6,6-Trimethylcyclohex-2-en-1,4-dion</p> <p>Hergestellt durch chemische Syn-these</p> <p>Reinheit: mind. 98 % bei der Prü-fung</p>	Alle Tier-arten	—	—	—	<p>1. Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.</p> <p>2. In der Gebrauchsanweisung für den Zu-satzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen an-zugeben.</p>	15.3.2028

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyse-methode	Tierart oder Tier-kategorie	Höchst-alter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungs-dauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfut-termittel mit einem Feuch-tigkeitsgehalt von 12 %			
			<p>Chemische Formel: C<sub>9</sub>H<sub>12</sub>O<sub>2</sub></p> <p>CAS-Nummer: 1125-21-9</p> <p>FLAVIS-Nr.: 07.109</p> <p><i>Analysemethode</i> <sup>(1)</sup></p> <p>Zur Bestimmung von 2,6,6-Trime-thylcyclohex-2-en-1,4-dion im Fut-termittelzusatzstoff und in Aro-mastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatografie/Massenspekt-rometrie mit Fixierung der Reten-tionszeit (GC-MS-RTL)</p>					<p>3. Der empfohlene Höchstgehalt des Wirk-stoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 0,3 mg/kg für Schweine und Geflü-gel;</li> <li>— 0,5 mg/kg für andere Arten und Ka-tegorien.</li> </ul> <p>4. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Fol-gendes anzugeben:</p> <p>„Empfohlener Höchstgehalt des Wirk-stoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 0,3 mg/kg für Schweine und Geflü-gel;</li> <li>— 0,5 mg/kg für andere Arten und Ka-tegorien“.</li> </ul> <p>5. Auf dem Etikett von Vormischungen bzw. in der Kennzeichnung von Misch-futtermitteln und Einzelfuttermitteln sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn der folgende Gehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuch-tigkeitsgehalt von 12 % überschritten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 0,3 mg/kg für Schweine und Geflü-gel;</li> <li>— 0,5 mg/kg für andere Arten und Ka-tegorien.</li> </ul>	

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyse-methode	Tierart oder Tier-kategorie	Höchst-alter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungs-dauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfut-termittel mit einem Feuch-tigkeitsgehalt von 12 %			
								6. Für die Anwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittel-Unternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen, einschließlich Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhen.	
2b07184	—	3-Methyl-nona-2-,4-dion	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs</i> 3-Methylnona-2-,4-dion</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs</i> 3-Methylnona-2-,4-dion</p> <p>Hergestellt durch chemische Synthese</p> <p>Reinheit: mind. 97 % bei der Prüfung</p> <p>Chemische Formel: C<sub>10</sub>H<sub>18</sub>O<sub>2</sub></p> <p>CAS-Nummer: 113486-29-6</p> <p>FLAVIS-Nr.: 07.184</p> <p><i>Analyse-methode</i> <sup>(1)</sup></p> <p>Zur Bestimmung von 3-Methylnona-2-,4-dion im Futtermittel-zusatzstoff und in Aromastoff-Vormischungen für Futtermittel:</p> <p>Gaschromatografie/Massenspektrometrie mit Fixierung der Retentionszeit (GC-MS-RTL)</p>	Alle Tierarten	—	—	—	<ol style="list-style-type: none"> <li>Der Zusatzstoff wird Futtermitteln als Vormischung beigegeben.</li> <li>In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lager- und die Stabilitätsbedingungen anzugeben.</li> <li>Der empfohlene Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % beträgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>— 0,3 mg/kg für Schweine und Geflügel;</li> <li>— 0,5 mg/kg für andere Arten und Kategorien.</li> </ul> </li> <li>Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: <p>„Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 0,3 mg/kg für Schweine und Geflügel;</li> <li>— 0,5 mg/kg für andere Arten und Kategorien“.</li> </ul> </li> </ol>	15.3.2028

Kennnummer des Zusatzstoffs	Name des Zulassungsinhabers	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyse-methode	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
						mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			
								<p>5. Auf dem Etikett von Vormischungen bzw. in der Kennzeichnung von Mischfuttermitteln und Einzelfuttermitteln sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn der folgende Gehalt des Wirkstoffs im Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 % überschritten wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— 0,3 mg/kg für Schweine und Geflügel;</li> <li>— 0,5 mg/kg für andere Arten und Kategorien.</li> </ul> <p>6. Für die Anwender von Zusatzstoff und Vormischungen müssen die Futtermittelunternehmer operative Verfahren und organisatorische Maßnahmen festlegen, um Risiken beim Einatmen und bei Haut- oder Augenkontakt zu vermeiden. Können diese Risiken durch solche Verfahren und Maßnahmen nicht beseitigt oder auf ein Minimum reduziert werden, so ist bei der Handhabung des Zusatzstoffs und der Vormischungen eine persönliche Schutzausrüstung zu tragen, einschließlich Atemschutz, Schutzbrille und Handschuhen.</p>	

(1) Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter <https://ec.europa.eu/jrc/en/eurl/feed-additives/evaluation-reports>.